

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2016

Nr. 2016/17

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2015 Feststellung über das Zustandekommen der 33. Änderung: Aufhebung von § 348 Absatz 2 GAV

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich auf die Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: VIII. Volksschule (NB BT Volksschule) geeinigt. Der Regierungsrat hat am 24. November 2015 (RRB Nr. 2015/1957) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 33. Änderung

RRB Nr. 2016/17

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 15. Dezember 2014 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 348 Absatz 2 GAV wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS²⁾

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ BGS 126.3.